

11.06.21**Empfehlungen
der Ausschüsse**

AV - U

zu **Punkt ...** der 1006. Sitzung des Bundesrates am 25. Juni 2021

**Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Haltung und dem
Zurschaustellen an wechselnden Orten (Tierschutz-
Zirkusverordnung - TierSchZirkV)**

A

**Der federführende Ausschuss für Agrarpolitik
und Verbraucherschutz (AV) und****der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit (U)**empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grund-
gesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:U 1. Zu § 1 Absatz 1 TierSchZirkVbei
Annahme
entfällt
Ziffer 2In § 1 Absatz 1 sind nach dem Wort „Primaten“ die Wörter „ , Großkatzen,
Robben, Reptilien“ einzufügen.Begründung:Der Verordnungsentwurf betrifft in der vorgelegten Form lediglich Tierarten,
von denen in deutschen Zirkusbetrieben nur noch sehr wenige Tiere im Reise-
betrieb mitgeführt werden.Andere Arten – für die die Voraussetzungen des § 11 Absatz 4 Satz 1
TierSchG ebenso vorliegen – d. h., dass das Zurschaustellen dieser Tiere mit
systemimmanenten Tierschutzproblemen einhergeht und die aktuell einen er-

heblichen Anteil der in reisenden Betrieben mitgeführten Wildtiere darstellen, können weiterhin an wechselnden Orten zur Schau gestellt werden.

Systemimmanente Tierschutzprobleme ergeben sich vor allem durch erhebliche Einschränkungen bzw. der Unmöglichkeit essentielle Verhaltenskreise auszuleben.

In der neueren Rechtsprechung werden diese Einschränkungen von grundlegenden Verhaltensbedürfnissen wie Sozialkontakte, Lebensraum, Bewegungsbedürfnisse, etc. als erhebliche Leiden eingestuft (so z. B. Oberlandesgericht Karlsruhe; Az.: 3 (5) Ss 433/15 – AK 170/15).

Insbesondere für Robben, Großkatzen und Reptilien sind diese systemimmanenten Tierschutzprobleme im Rahmen der Zurschaustellung an wechselnden Orten auch hinreichend belegt.

Das vom BMEL angeführte Argument, dass die ihm vorliegende Datenlage derzeit nicht ausreiche, um zu belegen, dass das Halten weiterer Tierarten (z. B. Großkatzen) im reisenden Zirkusbetrieb systemimmanente Tierschutzprobleme aufwirft, die nicht durch Änderungen der Haltungsbedingungen oder der Transportbedingungen beseitigt werden können und sich damit ein Verbot weiterer Tierarten nicht auf die Ermächtigung des Tierschutzgesetzes stützen lasse, geht fehl.

Dem Bund wurden im Rahmen der Anhörung zum Referentenentwurf sowohl seitens der Länder als auch seitens der Verbände umfangreiche Unterlagen in Form von wissenschaftlichen Arbeiten, Veröffentlichungen in Fachmagazinen, Literaturlisten etc. zur Verfügung gestellt.

Der Bund als Ordnungsgeber hat es aber unterlassen, die ihm vorliegenden Daten einer rationalen Abwägung zu unterziehen und darzulegen, warum er die Aufnahme weiterer Tierarten negiert.

Es ist daher dringend erforderlich, die Verbotliste – zumindest um die o. g. Artengruppen – zu erweitern.

AV 2. Zu § 1 Absatz 1 TierSchZirkV

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 1

In § 1 Absatz 1 ist nach den Wörtern „Zurschaustellen von“ das Wort „Großkatzen,“ einzufügen.

Begründung:

Im Zirkusbetrieb zählen Tiger und Löwen mit zu den am häufigsten mitgeführten und zurschaugestellten Wildtierarten. Neben diesen Arten werden in reisenden Unternehmen teilweise auch Leoparden oder Hybride wie „Liger“ (Kreuzung aus Löwe und Tiger) zur Schau gestellt und mitgeführt. Das Zurschaustellen von Großkatzen in Zirkusbetrieben bzw. an wechselnden Orten ist aufgrund der Erfahrungen der für den Tierschutz zuständigen Überwachungs-

...

behörden der Länder als auch der Bewertung von Sachverständigen mit erheblichen Belastungen verbunden, die wie bei den im Entwurf der Verordnung bereits genannten Tierarten regelmäßig zu erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden führen.

Hinsichtlich der Gehegegröße sind für Großkatzen grundsätzlich großzügige Gehege erforderlich, die entsprechend strukturiert und ausgestattet sein müssen, zumal diverse Verhaltensweisen wie die Jagd in Gefangenschaft nicht ausgelebt werden können. Generell sind bei Beutegreifern mit großen Revieren und einem hohen täglichen Aktionsradius eher Probleme bei der Gefangenschaftshaltung zu beobachten (Clubb, R., & Mason, G. (2003). Captivity effects on wide-ranging carnivores. *Nature*, 425(6957), 473-474, Clubb, R., & Mason, G. J. (2007). Natural behavioural biology as a risk factor in carnivore welfare: How analysing species differences could help zoos improve enclosures. *Applied Animal Behaviour Science*, 102(3-4), 303-328). Die Gehegegröße hat dementsprechend einen maßgeblichen Einfluss auf das Normalverhalten der Tiere und deren Gesundheit. Das Auftreten von Stereotypien bei in Zirkussen gehaltenen Großkatzen ist belegt und kann vor Auftreten bis zu 54,3% der Zeit beanspruchen (Krawczel, P. D., Friend, T. H., & Windom, A. (2005). Stereotypic behavior of circus tigers: effects of performance. *Applied Animal Behaviour Science*, 95(3-4), 189-198). Gerade große karnivore Arten mit großen Streifgebieten bzw. hoher Mobilität zeigen in Gefangenschaft vermehrt Anzeichen von Stress und Verhaltensstörungen wie Bewegungstereotypien (Clubb, R., & Mason, G. (2003). Captivity effects on wide-ranging carnivores. *Nature*, 425(6957), 473-474).

Das lediglich Mindestanforderungen enthaltene Säugetiergutachten fordert für Tiger und Löwen eine Außengehegegröße von mindestens 200 qm je Einzeltier oder Paar bei mit befestigten, drainierten oder anderweitig behandelten Böden. Bei naturbelassenem Untergrund 600 qm. Zur Anreicherung sind „Äste oder Baumstämme in geeigneter Dicke zum Klettern, Liegen und Kratzen ... erforderlich“. Je nach Großkatzenart sind auch Felsaufbauten oder erhöhte Plattformen als Liegeflächen und Ausguck anzubieten. Es sind Sichtblenden, Ausweich- und Versteckmöglichkeiten nötig, die Tiere müssen sich vor den Blicken der Besucher zurückziehen können. Das Außengehege muss zwecks Sonnen- und Regenschutz teilüberdacht sein. Für Tiger und Jaguar ist eine Bade- stelle mit 10 qm Größe erforderlich. Außengehege müssen zudem einen Naturboden (wie gewachsen) oder ein geeignetes Substrat, wie Sand oder Rindenmulch oder – auf höchstens einem Viertel der Gehegefläche – planbefestigten Boden aufweisen.

Diese Mindestanforderungen können unter den Bedingungen eines Zirkusbetriebes nicht annähernd erfüllt werden. Die Vorgaben der Zirkusleitlinien für Tiger und Löwen an die Gehegegröße (50 qm / Tier für nur mind. 4 h / Tag) sind als völlig unzureichend anzusehen. Rietschel (2001) stellt fest, dass bei der Haltung von Großkatzen im Zirkus wegen der besonderen Umstände, die in diesen Betrieben vorliegen, eine artgerechte Haltung nicht oder nur begrenzt möglich ist. Neben Defiziten in der Haltung und Fütterung ist oft auch der Gesundheitszustand zu beanstanden. Nach Rietschel (2001) finden sich bei im Zirkus gehaltenen Großkatzen oft stark abgenutzte oder frakturierte Eckzähne.

...

Die Ursachen sind in der Regel haltungsbedingt (Beißen auf Gitterstäbe und Ketten) oder können auf tierschutzrelevante Eingriffe zurückzuführen sein (Abschleifen der Eckzähne zur Gefahrenminderung). Zudem tritt bei älteren Großkatzen das Einwachsen der Krallen auf, welches auf das Fehlen eines Kratzbaumes zurückgeführt wird. Die gesundheitlichen Folgen der Haltung von Großkatzen in Zirkusbetrieben sind mit erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden verbunden.

AV 3. Zu § 2 Absatz 1 Nummer 3 TierSchZirkV

In § 2 Absatz 1 Nummer 3 sind die Wörter „entsprechend ihrem Bedarf“ durch die Wörter „ihrer Art und ihren Bedürfnissen angemessen“ zu ersetzen.

Begründung:

Bei einer Versorgung von Tieren „entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser“ wird nicht ausreichend die artgemäße Darbietung des Futters berücksichtigt. Der aus § 2 TierSchG übernommene Wortlaut „ihrer Art und ihren Bedürfnissen angemessen“ beinhaltet neben physiologischen auch ethologische Aspekte.

AV 4. Zu § 5 Absatz 1 Nummer 2 (TierSchZirkV)

In § 5 Absatz 1 Nummer 2 sind vor dem Wort „nicht“ die Wörter „bei bestimmungsgemäßem Gebrauch“ einzufügen.

Begründung:

Da der bestimmungsgemäße Gebrauch beim Einsatz von Trainingsmitteln entscheidend für den Erfolg und auch für die Einwirkung auf die Tiere ist, wird das Gewollte durch die Einfügung präzisiert.

...

B

**Der federführende Ausschuss für Agrarpolitik
und Verbraucherschutz (AV) und
der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat ferner, die folgende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

- AV 5. Der Bundesrat begrüßt das Ziel der Verordnung, Belastungen von Tieren im reisenden Zirkusbetrieb soweit wie möglich zu reduzieren und das Zurschaustellen von Tieren bestimmter wildlebender Arten an wechselnden Orten zu verbieten.

Er bittet jedoch die Bundesregierung, bei der nächsten Novellierung folgende Anliegen zu berücksichtigen: *

- AV 6. Die häufigste Ursache für Verhaltensstörungen bei Tieren ist die Unterforderung durch restriktive Haltungsbedingungen und zu geringe Beschäftigungsmöglichkeiten. Neben dem Training, dem Umgang mit Artgenossen und Menschen sind ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten zwingend notwendig, um ein Tier entsprechend seinen Bedürfnissen verhaltensgerecht unterzubringen. Für Säugetiere sollte daher eine tägliche Mindestdauer von einer Stunde Beschäftigung (Training, Umgang und sonstige Beschäftigungsmöglichkeiten) vorgegeben werden.

* Gilt bei Annahme einer der Ziffern 6 bis 8 als mitbeschlossen und muss gegebenenfalls redaktionell angepasst werden.

- AV 7. Für Betriebe, die sich aufgrund ihrer Tätigkeit an ständig wechselnden Orten befinden, sollte bundesweit einheitlich geregelt werden, an welchem Ort die Erlaubnis gemäß § 7 Absatz 1 zu beantragen ist. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die antragstellenden Personen nicht immer Bescheid wissen, wo sie die Erlaubnis beantragen müssen.
- AV 8. Wichtige Vorgaben der Verordnung sollten bußgeldbewehrt sein. Dies gilt insbesondere für die Vorgaben in den §§ 1 Absatz 1, 2, 3 und 9. Sofern erforderlich, muss hierzu eine Ermächtigungsgrundlage im Tierschutzgesetz geschaffen werden.
- AV
U 9. a) Der Bundesrat stellt fest, dass er ein Haltungsverbot und Zurschaustellungsverbot für bestimmte wildlebende Tiere in Zirkusbetrieben bereits in den Jahren 2003, BR-Drucksache 595/03 (Beschluss), 2011, BR-Drucksache 565/11 (Beschluss), und 2016, BR-Drucksache 78/16 (Beschluss), gefordert hat und die Bundesregierung erst fünf Jahre nach dem letzten Bundesratsbeschluss eine entsprechende Verordnung vorlegt.
- b) Der Bundesrat bedauert, dass die Bundesregierung das Zurschaustellen und Halten weiterer Tierarten, insbesondere von Robben, Großkatzen und Reptilien, im reisenden Zirkusbetrieb nach wie vor zulässt, obwohl systemimmanente Tierschutzprobleme durch belastbare und wissenschaftlich fundierte Arbeiten hinreichend belegt sind. Daher bittet der Bundesrat die Bundesregierung dringend um eine entsprechende Ergänzung des § 1 Absatz 1 der Verordnung um weitere Arten. Die Mehrzahl der EU-Mitgliedstaaten haben bereits Verbote oder weitreichende Restriktionen, was das Mitführen von Tieren wildlebender Arten betrifft – so z.B. Österreich, Finnland, Bulgarien.

...

- c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Anforderungen an Transportmittel, Beförderung und Transportfähigkeit (insbesondere für den Transport für Elefanten und Giraffen) zu konkretisieren. Der Bundesrat sieht andernfalls eine potenzielle Umgehungsgefahr und schwerwiegende Probleme im Vollzug.
- d) Der Bundesrat mahnt an, dass einem Verstoß gegen die normierten Anforderungen keine Konsequenzen folgen. Insofern ist ein tierschutzfachlich längst überfälliger effektiver Schutz nicht gegeben. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf – gegebenenfalls über die Änderung des Tierschutzgesetzes – Ahnungsmöglichkeiten zu schaffen.
- e) Er nimmt zur Kenntnis, dass die Bundesregierung zumindest das Zurschaustellen von Giraffen, Elefanten, Nashörnern, Flusspferden sowie Primaten verbieten möchte. Es ist bedauerlich und tierschutzfachlich nicht nachvollziehbar, dass nur auf das Zurschaustellen abgestellt wird. Diese Formulierung ermöglicht jedoch, dass ausnahmslos alle weiteren Tiere mitgeführt und gehalten werden können – ohne sie gleichzeitig vorzuführen oder zur Schau zu stellen.
- f) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung und erforderlichenfalls Schaffung notwendiger Ermächtigungsgrundlagen für die Festlegung einer Übergangsfrist für das Verbot des Zurschaustellens der derzeit gehaltenen Tiere an wechselnden Orten, um das Zurschaustellen der unter das Verbot fallenden Wildtiere definitiv zu beenden.